

RS OGH 2006/10/30 13R288/05h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2006

Norm

EO §97

EO §129

Rechtssatz

1. Eine Zwangsverwaltung ist auch von Anteilen an Liegenschaften möglich. Die Bewilligung einer Zwangsverwaltung eines Anteils bildet gegenüber der Bewilligung der Zwangsverwaltung der gesamten Liegenschaft ein Minus. Ein Hälfteeigentümer kann die Zwangsverwaltung der gesamten Liegenschaft nur hinsichtlich seines Anteils bekämpfen.

2. Weder ein Veräußerungs- und Belastungsverbot noch ein Nachlegat hindert die Bewilligung der Zwangsverwaltung. Das trifft auch auf die fideikommissarische Substitution zu.

Entscheidungstexte

- 13 R 288/05h
Entscheidungstext LG Eisenstadt 30.10.2006 13 R 288/05h

Schlagworte

Nachlegat; fideikommissarische Substitution; Veräußerungsverbot; Belastungsverbot; Zwangsverwaltung; ideeller Anteil;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000108

Dokumentnummer

JJR_20061030_LG00309_01300R00288_05H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at